

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 11

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Schlussbemerkung

Ich möchte meine Ausführungen schliessen mit einem Zitat von alt Bundesrat Hans Peter Tschudi aus dem eingangs zitierten Aufsatz, der eine Art «Summe» seiner Lebensarbeit darstellt. Professor Tschudi schreibt:

«Endlich dürfen nicht allein die rechtlichen und ökonomischen Schranken des Sozialstaates, sondern seine menschlichen Grenzen nicht übersehen werden. So vermag er trotz zahlreichen Regelungen und grossen finanziellen Mitteln weder persönliche Tragik noch Unglück zu verhindern, doch kann er Quellen vermeidbarer Schäden schliessen und die Folgen lindern. Immer deutlicher zeigt sich, dass im ausgebauten Sozialstaat keineswegs allgemeine Zufriedenheit der Bürger herrscht. Die Explosion der Ansprüche hat zu Begehrlichkeiten geführt, die selbst bei grössten Anstrengungen nicht erfüllt werden können. Daraus ergeben sich Enttäuschungen. Doch wäre die Kritik viel heftiger und auch berechtigt, wenn man zu früheren Zuständen zurückkehren wollte . . . Historische Erfahrungen und politische Überlegungen führen zum eindeutigen Ergebnis, dass nur der freiheitliche, demokratische und soziale Rechtsstaat die Freiheit sichern, eine stärkere Solidarität und ein höheres Mass an Gerechtigkeit bringen kann.»

ENTSCHEIDUNGEN

Keine gerichtlich fixierten Alimente

Der Fall des geschiedenen Elternteils mit elterlicher Gewalt ohne persönliche Obhut über Kinder

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wenn ein Gericht im Scheidungsfalle die Kinder zwar der elterlichen Gewalt des einen Elternteils unterstellt, diesem aber die Obhut über die Kinder nicht überträgt, weil es diese der Vormundschaftsbehörde zwecks geeigneter Platzierung und Erneuerung eines Beistandes überlässt, so muss das Gericht nicht auch Unterhaltsbeiträge des mit elterlicher Gewalt ausgerüsteten Elternteils festsetzen. Es genügt, wenn die Beiträge des andern Elternteils richterlich fixiert werden.

Der Sachverhalt

Die Rekurskammer des Waadtländer Kantonsgerichts hatte in einem Scheidungsfalle so geurteilt, und die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes bestätigte dies in einem Berufungsverfahren. Dem Vater waren die Kinder nicht zugesprochen worden, weil er unbeherrscht ist, zweimal die eheliche Wohnung verwüstet und beim zweiten Mal auch angezündet sowie Frau und Kinder mehrfach geschlagen hatte. Er war deswegen schliesslich eine Zeitlang psychiatrisch hospitalisiert worden und ins Gefängnis gelangt. Bei der an sich erzieherisch geeigneten Mutter war es zu Spannungen zwischen ihr und einer Tochter gekommen, wobei die Mutter sich in einem Einzelfall nicht beherrschte. Sie schlug die Tochter mit einem Tennisracket und einem Stuhl, was mit einer notfallmässigen Hospitalisierung der Tochter geendet hatte. Deren Verletzungen erwiesen sich allerdings als unbedeutend. Das Kantonsgericht wollte sie aber deshalb nicht von sich aus bei der Mutter lassen. Da es die Kinder nicht trennen wollte, übertrug es die Sorge für die Plazierung gesamthaft der Vormundschaftsbehörde.

Lösung einer Streitfrage

Das Bundesgericht widersprach bei dieser Gelegenheit kantonalen Urteilen und Kommentatoren des Zivilgesetzbuches (ZGB), welche annehmen, es sei Sache des Scheidungsrichters, Unterhaltsbeiträge jenes Elternteils festzulegen, der die elterliche Gewalt, nicht aber die eigene Obhut über die Kinder erlangt hat. Beitragspflichtig in diesem Sinn, auf Grund richterlicher Festlegungen, ist nur der Elternteil, dem die elterliche Gewalt entzogen worden ist (Artikel 276 ff. in Verbindung mit Artikel 156, Absatz 2 ZGB). Für alles übrige obliegt die Unterhaltspflicht nach Artikel 276 f. ZGB in erster Linie dem mit elterlicher Gewalt versehenen Elternteil. Diese Pflicht wird lediglich durch die Möglichkeiten des letztern und die Bedürfnisse des Kindes begrenzt.

Es obliegt infolgedessen nicht dem Scheidungsrichter, den Umfang der Leistungspflichten eines solchen Elternteils zu bestimmen. Wird eine solche Bestimmung erforderlich, *so fällt diese in die Befugnis der Vormundschaftsbehörde.*

Dr. R. B.

(Urteil vom 11.1.1984)